

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



55. Jahrgang / lfd. Nummer 14 vom 12.09.2024

---

## INHALT

1. **Satzung der Stadt Waltrop über die Aufhebung der Zweckbestimmungen bei Flurstücken der Interessenten der Oberhöfer Leveringhäuser Gemeinde und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Waltrop vom 28.06.2024**
2. **Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von Gräbern**

**Satzung der Stadt Waltrop über die Aufhebung der Zweckbestimmungen bei Flurstücken der Interessenten der Oberhöfer Leveringhäuser Gemeinde und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Waltrop vom 28.06.2024**

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1, f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW. 1956 S. 134/ GS. NW. S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Zweckbestimmungen der Interessenten der Oberhöfer Leveringhäuser Gemeinde vom 21. Juli 1835, bestätigt von der Königlichen Generalkommission zu Münster am 05. Dezember 1837, werden für die folgenden Flurstücke aufgehoben:

| <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flurstück</b> | <b>Größe in m<sup>2</sup></b> |
|------------------|-------------|------------------|-------------------------------|
| Waltrop          | 102         | 182              | 332                           |
| Waltrop          | 102         | 188              | 56                            |
| Waltrop          | 102         | 209              | 2.141                         |
| Waltrop          | 102         | 224              | 370                           |
| Waltrop          | 102         | 240              | 203                           |

Die Flurstücke sind im Grundbuch verzeichnet.

**§ 2**


Die in § 1 aufgeführten Flurstücke werden in das Eigentum der Stadt Waltrop übertragen.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltrop, den 28.06.2024

Der Bürgermeister

  
(Marcel Mittelbach)



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Waltrop am 27.06.2024 beschlossene und mit Schreiben vom 02.09.2024 durch die Aufsichtsbehörde, dem Kreis Recklinghausen, genehmigte Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmungen bei Flurstücken der Interessentenschaft - Interessenten der Oberhöfer Leveringhäuser Gemeinde - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltrop, 03.09.2024



(Marcel Mittelbach)

Bürgermeister

## Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von Gräbern

Gemäß § 15 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 29.02.2024, wird hiermit der Ablauf des Nutzungsrechts für folgende Wahlgräber öffentlich bekanntgemacht:

- Wahlgrab Nr. 3703 Feld 15, 1 Stelle  
Verliehen am: 25.03.1997  
Beisetzungen: 25.03.1997 Holtermann geb. Schmidt, Margareta  
03.07.2009 Holtermann, Josef Friedrich
  
- Wahlgrab Nr. 3489 Feld 15, 2 Stellen  
Verliehen am: 27.09.1957  
Beisetzungen: 27.09.1957 Schaffrin, Erich  
20.07.1994 Zirwes, Aloys  
09.01.1996 Schaffrin geb. Warias, Emma
  
- Wahlgrab Nr. 2835 Feld 15, 2 Stellen  
Verliehen am: 10.03.1988  
Beisetzungen: 10.03.1988 Bergmann, Bernhard  
21.11.2005 Bergmann geb. Jolk, Maria  
06.12.2011 Bergmann, Bernhard
  
- Wahlgrab Nr. 2853 Feld 15, 2 Stellen  
Verliehen am: 24.05.1988  
Beisetzungen: 24.05.1988 Püttmann, Josef  
13.05.1996 Püttmann, Johanna

Die Nutzungsberechtigten dieser Wahlgräber sind nicht zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht an diesen Wahlgräbern mit Wirkung vom **01.01.2025** entschädigungslos entzogen wird, falls die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 11.09.2024  
Dez. 3.1 / Alm.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

Almenröder

